Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 35. Marienwerder, den 28. August **1867.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 74ste Stück der Gesetz-Sammlung pro 1867 enthält unter:

Nro. 6758. die Verordnung, betreffend die Einführung des Zollgesetzes, der Zollordnung und des Zollstrafgesetzes und die Regelung des Verfahrens bei Zuwiderhandlungen gegen die Gesetze über Zölle und andere indirekte Abgaben in den Herzogthümern Holstein und Schleswig, vom 29. Juli 1867;

Nro. 6759. die Verordnung, betreffend die Einführung des Zollstrafgesetzes und die Regelung des Verfahrens bei Zuwiderhandlungen gegen die Gesetze über Zölle und andere indirekte Abgaben in den Regierungsbezirken Kassel und Wiesbaden, sowie im Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover, vom 29. Juli 1867;

Nro. 6760. die Ordnung für das Verfahren bei Entdeckung und Untersuchung von Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze in den Regierungsbezirken Wiesbaden und Kassel, dem vormaligen Königreich Hannover und den Herzogthümern Holstein und Schleswig, vom 29. Juli 1867.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Auf Ihren Bericht vom 19. Juni d. J. habe Ich den Tarif, nach welchem das Brücken-, Fähr- und Brückenaufzugsgeld zu Thorn zu erheben ist, unter Vorbehalt der Revision von fünf zu fünf Jahren genehmigt und lasse Ihnen denselben vollzogen hierbei zur weiteren Veranlassung wieder zugehen.

Berlin, den 5. Juli 1867.

gez. **Wilhelm.**

ggez. von der Heydt. Graf v. Itzenplitz.

An den Finanz-Minister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Tarif,

nach welchem das Brücken-, Fähr- und Brückenaufzugsgeld für die Benutzung der Brücke und Fähranstalt bei der Stadt Thorn zu erheben ist.

Es wird entrichtet:

I. An Brückengeld.

1. Von jeder Person, zu Fuß oder zu Wagen 6 Pf.

Befreiungen: Frei vom Brückengelde sind:

a. Kinder bis zu 8 Jahren in Begleitung von Erwachsenen;

b. bei Fuhrwerk, Handwagen, Handkarren und Handschlitten der Kutscher oder Führer;

c. bei nicht angespannten Thieren derjenige, welcher sie reitet, desgleichen derjenige, welcher Großvieh (Nro. 2 a.) oder mehr als 19 Stück Federvieh (Nro. 2. d.) oder mehr als 1 Stück sonstiges Kleinvieh (Nro. 2. b. und c.) treibt oder führt.

2. Für Thiere:

a. für Pferde, Maulthiere, Maulesel, Esel und Rindvieh, mögen sie angespannt sein oder nicht, vom Stück 1 Sgr. 6 Pf.,

b. für Fohlen und Kälber, vom Stück 6 Pf.,

c. für Schweine, Schaafe und Ziegen, vom Stück 4 Pf.,

d. für getriebenes Federvieh, von je 10 Stück 6 Pf. Für Federvieh unter 10 Stück wird nichts entrichtet.

3. Für Fuhrwerk, neben der Abgabe für das Gespann zu 2. a.

a. Für jedes bespannte Fuhrwerk, mag es beladen sein oder nicht 2 Sgr.

b. Für jeden Handwagen, Handkarren oder Handschlitten 1 Sgr.

II. An Fährgeld.

1. Von Personen, einschließlich dessen, was sie tragen:

a. wenn die gewöhnliche Ueberfahrt abgewartet wird, für jede Person 6 Pf.,

b. für eine besondere Ueberfahrt mittelst Nachens, welche geschehen muß, sofern es verlangt werden sollte, von den übersetzenden Personen zusammen mindestens 2 Sgr., wenn die Abgabe nach dem Satze zu a. nicht mehr beträgt.

Befreiungen. Frei vom Fährgelde sind:

a. bei Fuhrwerk, Handwagen, Handkarren und Handschlitten der Kutscher oder Führer;

b. bei nicht angespannten Thieren derjenige, welcher sie reitet, desgleichen derjenige, welcher Großvieh (Nro. 2. a. und b.) oder mehr als 19 Stück Federvieh (Nro. 2. d.) oder mehr als ein Stück sonstiges Kleinvieh (Nro. 2. c.) treibt oder führt.

2. Für Thiere:

a. für ein Pferd oder Maulthier 3 Sgr.,

b. für ein Stück Rindvieh oder einen Esel 1 Sgr. 6 Pf.,

c. für ein Fohlen, Kalb, Schaaf oder eine Ziege, für ein Schwein oder anderes kleines Stück Vieh, welches frei geführt oder getrieben wird, 6 Pf.,

Ausgegeben in Marienwerder den 29. August 1867.

d. für Federvieh, welches getrieben wird, für je 10 Stück 6 Pf.

Für Federvieh unter 10 Stück wird nichts gezahlt.

3. Für Fuhrwerk neben der Abgabe für das Gespann zu 2.
   a. für beladenes, d. h. solches, worauf sich außer dem Führer, außer Zubehör und Futter für höchstens 3 Tage an anderen Gegenständen mehr als zwei Centner befinden 6 Sgr.,
   b. für unbeladenes 3 Sgr,
   c. für einen Handwagen, Handkarren oder Handschlitten, beladen oder unbeladen 1 Sgr.,
4. Für unverladene Gegenstände vom Centner 1 Sgr. Für Gegenstände von weniger als 1 Centner Gewicht 6 Pf.

Was die überfahrende Person selber trägt, ist gemäß Nro. 1. frei.

III. An Brückenaufzugsgeld.

Für jedes Fahrzeug, welches die Brücke passirt, während die Brückenklappe geöffnet ist, 5 Sgr.

Frei vom Brückenaufzugsgeld sind alle Fahrzeuge, welche für Rechnung des Staates beladen sind.

Zusätzliche Bestimmung.

Die vorstehend unter Nro. I. und II. bemerkten Sätze sind bei jedem Wasserstande ohne Rücksicht auf dessen Höhe zu entrichten.

Wenn die Eisbahn auf der Weichsel zum Uebergang benutzt wird, so ist für den Fall, daß zur Sicherung derselben besondere Einrichtungen, namentlich Auf- und Abfahrtsbrücken erforderlich werden, vom Fuhrwerk die Hälfte des Brückengeldes zu entrichten. Der sonstige Verkehr ist frei.

Befreiungen.

Brücken- und Fährgeld wird nicht erhoben:

1. von Equipagen und Thieren, welche den Hofhaltungen des Königlichen Hauses oder den Königlichen Gestüten angehören;
2. vom Militär und von Armeefuhrwerken nach folgenden näheren Bestimmungen:
   a. vom Militär aller Grade und von Militairbeamten in Uniform, zu Fuß oder zu Pferde, desgleichen von den sie begleitenden Dienern;
   b. von nicht uniformirten Militärbeamten auf die Bescheinigung der vorgesetzten Behörde, daß der Uebergang in Dienstangelegenheiten geschehe;
   c. von Kriegsreservisten, Landwehrmännern und Rekruten auf dem Wege zu ihrem Corps oder zur Uebung und von da zurück, sofern ein Offizier oder Unteroffizier in Uniform sie führt, oder sofern sie sich durch die Einberufungsordre oder der Kriegsreservepaß ausweisen;
   d. vom Fuhrwerke, dessen sich der Kommandant von Thorn oder ein zum Festungsstabe gehöriger Offizier in Uniform bedient, ohne Rücksicht, ob das Fuhrwerk ihm gehört oder nicht; von anderem Fuhrwerk, worin ein preußischer Offizier in Uniform sich befindet, sobald dasselbe ihm gehört;
   e. von Fuhrwerken, welche der Armee angehören, auch bei fremdem Angespann; von Zugthieren, welche der Armee angehören, auch wenn sie vor fremde Fuhrwerke gespannt sind;
   f. von Fuhrwerken, welche Militairpersonen oder der Armee angehörige oder zu liefernde Gegenstände befördern, sofern dieselben von einem, durch die Ordre der zuständigen Behörde dazu angewiesenen Unteroffizier oder Armeebeamten gleichen oder höheren Ranges begleitet werden;
   g. vom Kriegsvorspann auf Vorzeigung des Fuhrbefehls oder der Bescheinigung der Ortsbehörde auf der Hin- und Rückreise;
   h. von Fuhrwerken, welche Fourage zur Fütterung von Dienstpferden der Militairs aus dem Magazin holen;
   i. von Dienstpferden des Militairs, die zum Beschlagen oder zur Reitbahn geführt werden, oder daher kommen;
3. von Königlichen Civilbeamten, deren Fuhrwerken und Thieren bei Dienstreisen, sofern sie sich durch Freikarten ausweisen; von Steuer- und Polizei-Beamten in Uniform ohne besondere Legitimation;
4. von Fuhrwerken und Thieren, mittelst deren Transporte für Rechnung des Staats geschehen;
5. von ordinairen Posten, einschließlich der Schnell-, Kariol-, Reit- und Fußboten-Posten nebst Beiwagen, von öffentlichen Courieren und Estafetten und allen, von Postbeförderungen leer zurückkehrenden Postpferden und Fuhrwerken;
6. von solchen Thieren und Fuhrwerken, welche bei Feuersbrünsten, Wasserfluthen und ähnlichen Nothständen zu Hilfe eilen;
7. von Civilgefangenen und deren Begleitung, desgleichen von Armenfuhren;
8. von Alumnen öffentlicher mildthätiger Anstalten, sofern sie von einem Lehrer oder Vorsteher geführt werden, und von diesen selbst, desgleichen von Kindern, welche die Schule oder den Confirmanden-Unterricht besuchen, insofern sie zur Stadt-Gemeinde Thorn gehören;
9. von Geistlichen und den sie begleitenden Kirchendienern, welche Behufs Verrichtung kirchlicher Amtshandlungen in Amtstracht die Brücke oder die Fähranstalt benutzen; desgleichen von dem Fuhrwerk, welches sie abholt.

Gegeben Berlin, den 5. Juli 1867.

(L. S.) gez. **Wilhelm.**

ggez. von der Heydt. Graf v. Itzenplitz.

2) Auf Grund der Bestimmungen im §. 4. lit. b. des Stempelgesetzes vom 7. März 1822, im §. 2. lit. b. der Allerhöchsten Verordnung, betreffend die Verwaltung des Stempelwesens und die Erhebung des Urkundenstempels in dem vormaligen Königreiche Hannover u. s. w. vom 19. Juli 1867 (Gesetzsamml. Seite 1191), im §. 2. lit. b. der Allerhöchsten Verordnung, betreffend die Stempelsteuer in den Herzogthümern Schleswig und Holstein vom 7. August d. J.

wird hiermit bekannt gemacht, daß bei Ausmittelung der in anderen Währungen, als Preußischem Silbergelde, angegebenen Werthe zum Zweck der Berechnung derjenigen Stempelabgaben, welche nach den Vorschriften der im Eingange näher bezeichneten Gesetze und der denselben angehängten Tarife zu entrichten sind, die folgenden Mittelwerthe vom 1. September d. J. ab zum Grunde zu legen sind.

Es werden angenommen:

10 Thlr. in Gold gleich 11 Thaler Silber,
111 Mark Hamburger-Banko gleich 56 Thlr. (§. 4. b. des Gesetzes vom 7. März 1822),
100 Pfund Sterling gleich 675 Thlr. Silbergeld,
1 Gulden holländisch gleich 1 Gulden Süddeutscher Währung,
1000 Franc oder Lire gleich $266^2/_3$ Thlr.,
12 Nordamerikanische Dollars gleich 17 Thlr.,
1 Gulden Oesterreichisch gleich $^2/_3$ Thlr.,
1000 Rubel Silber gleich $1076^1/_2$ Thlr.

Die vorstehenden Mittelwerthe stimmen mit denjenigen überein, welche durch die Anweisung zur Ausführung der Allerhöchsten Verordnung vom 4. Juli 1867, betreffend die Erhebung der Wechselstempelsteuer in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheilen, festgesetzt sind.

Ein nach Maßgabe derselben aufgestellter Wechselstempeltarif für andere Valuten als Preußisches Silbergeld, kann im Wege des Buchhandels von der hiesigen von Decker'schen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei zu dem Preise von $2^1/_2$ Sgr. für das Exemplar bezogen, auch bei den mit Erhebung der Wechsel-Stempelsteuer beauftragten Steuerbehörden eingesehen werden. — Die denselben Gegenstand betreffende Bekanntmachung des Finanz-Ministeriums vom 30. Oktober 1822 wird hierdurch vom 1. September d. J. ab aufgehoben. Berlin, den 8. August 1867.

Der Finanz-Minister.
v. d. Heydt.

3) Bekanntmachung,
den Ankauf von Remonten pro 1867 betreffend.

Zum Ankaufe von Remonten, im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind im Bezirk der Königl. Regierung zu Marienwerder und den angrenzenden Bereichen für dieses Jahr nachstehende Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden:

A. Remonte-Ankaufs-Commission für Preußen:
den 18. Mai in Rehden,
den 20. Mai in Marienwerder,
den 22. Mai in Marienburg,
den 24. Mai in Pr. Holland,
den 25. Mai in Reichenbach,
den 27. Mai in Mohrungen,
den 29. Mai in Allenstein.

B. Remonte-Ankaufs-Commission für die mittlern Provinzen:
den 4. September in Dirschau,
den 6. September in Mewe,
den 7. September zu Neuenburg,
den 9. September in Schwetz,
den 11. September in Poln. Crone,
den 13. September in Inowraclaw,
den 17. September in Wirsitz,
den 19 September in Znin.

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und gegen stempelpflichtige Quittung sofort baar bezahlt. Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen. Der Verkäufer ist ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit eisernem zweckmäßigen Gebiß, einer starken Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei dergleichen mindestens sechs Fuß langen starken Stricken ohne besondere Vergütigung mitzugeben.

Berlin, den 4. März 1867.
Kriegs-Ministerium. Abth. für das Remonte-Wesen.

4) Nach § 11. der Vorschriften für die Königliche Bau-Akademie zu Berlin vom 18. März 1855 muß die Meldung zur Aufnahme in diese Anstalt spätestens bis zum 8. Oktober d. J., an welchem Tage der Unterricht beginnt, schriftlich bei dem unterzeichneten Director erfolgen, und die Befähigung zugleich durch Einreichung der in §. 12. resp. 14 gedachter Vorschriften, sowie in dem Nachtrage vom 1. Novbr. 1859 geforderten Zeugnisse und Zeichnungen nachgewiesen werden. — Die Vorschriften sind in dem Secretariat der Bau-Akademie käuflich zu haben.

Berlin, den 20. August 1867.
Der Geheime Ober-Bau-Rath und Director der Königl. Bau-Akademie.
Grund.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

5) Im Verlage von A. Bath in Berlin-Schloßfreiheit Nro. 7. ist soeben das Reglement über die Civil-Versorgung und Civil-Anstellung der Militair-Personen des Heeres und der Marine vom Feldwebel abwärts, erschienen. Da dieses Reglement von großem Interesse ist, nehmen wir Veranlassung, darauf besonders aufmerksam zu machen, und bemerken, daß dasselbe für 5 Sgr. bei dem Verleger zu haben ist.

Marienwerder, den 17. August 1867.
Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

6) Unter den Pferden des Besitzers Böhnke zu Abbau Schlagenthin (Kreis Conitz) ist die rotzverdächtige Druse ausgebrochen.

Marienwerder, den 20. August 1867.
Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

7) Durch Rescript des Herrn Finanz-Ministers vom 31. v. Mts. sind die Städte Schloppe, Flatow, Zempelburg, Lessen, Rehden, Rosenberg, Dt. Eylau, Schlochau, Pr. Friedland, Neuenburg, Lautenburg, Stuhm und Kulmsee vom 1. Januar 1868 ab aus

der vierten in die dritte Gewerbesteuer-Abtheilung versetzt worden.

Marienwerder, den 13. August 1867.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen u. Forsten.

8) Vom 1. September d. J. ab wird versuchsweise eine tägliche 4sitzige mit Beichaisen-Gestellung verbundene Personenpost zwischen **Terespol** und **Tuchel**, bei welcher das Personengeld 6 Sgr. pro Meile beträgt, mit folgendem Gange eingerichtet:

aus Terespol 7½ Uhr Abends, aus Brunstplatz 9½ Uhr Abends, aus Gr. Bielaw 10½ Uhr Abends, in Tuchel 12 Uhr Abends;

aus Tuchel 2 Uhr früh, aus Gr. Bislaw 3½ Uhr früh, aus Brunstplatz 4½ Uhr früh, in Terespol 6½ Uhr früh.

Marienwerder, den 20. August 1867.
Der Ober-Post-Director.
gez. Winter.

9) Auf dem Märk. **Friedland-Filehner** Personenpost-Course findet

1. zwischen Schloppe und Gr. Drensen in Trebbin ½ Meile von Schloppe und 1¼ Meilen von Gr. Drensen, und
2. zwischen Gr. Drensen und Filehne in Käseburg ¾ Meilen von Gr. Drensen und ¾ Meilen von Filehne,

eine Aufnahme von Personen statt.

Marienwerder, den 21. August 1867.
Der Ober-Post-Director.
gez. Winter.

Personal-Chronik.

10) [Personal-Veränderungen im Bezirke der Königl. Direction der Ostbahn.] Der Bodenmeister **Fagenzer** in Thorn ist zum Königlichen Eisenbahn-Bodenmeister ernannt worden.

Erledigte Schulstelle.

11) Die Schullehrerstelle zu Malachin wird zum 1. Oktober d. J. erledigt. Lehrer evangelischer Confession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem Königl. Kreis-Schulinspector Herrn Pfarrer **Butzke** zu Tuchel zu melden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 35.)

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. Druck der Kanter'schen Hofbuchdruckerei.